



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**11. Jahrgang**

**Potsdam, den 29. November 2000**

**Nummer 47**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen . . . . .	994
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zum Förderprogramm „Zuschüsse zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologien“ (IuK) . . . . .	994
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft für die Förderung von Existenzgründungen im Handwerk (Meistergründungszuschuss) . . . . .	994
Verlängerung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation . . . . .	994
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Ausbildungsverbänden im Land Brandenburg . . . . .	995
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2000</b>	

**Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung  
des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und  
technologieorientierter Existenzgründungen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
Vom 23. Oktober 2000

Die oben genannte Richtlinie vom 27. Juli 2000 (ABl. S. 518) wird wie folgt geändert:

Der unter Nummer 8 veröffentlichte Satz wird wie folgt geändert:

„8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2001 gültig.“

**Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg zum Förderprogramm  
„Zuschüsse zur Förderung der Informations- und  
Kommunikationstechnologien“ (IuK)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
Vom 23. Oktober 2000

Die oben genannte Richtlinie vom 11. August 2000 (ABl. S. 563) wird wie folgt geändert:

Der unter Nummer 8 veröffentlichte Satz wird wie folgt geändert:

„8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2001.“

**Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft  
für die Förderung von Existenzgründungen  
im Handwerk (Meistergründungszuschuss)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
Vom 6. November 2000

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft für die Förderung von Existenzgründungen im Handwerk (Meistergründungszuschuss) vom 17. April 1997 (ABl. S. 345), geändert durch die Bekanntmachung vom 11. November 1998 (ABl. S. 996), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 sind nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ folgende Worte zu ergänzen:

„ , dem EFRE-operationellen Programm“.

In Nummer 7.5 sind nach „§ 44 LHO“ die Worte „sowie sonstiger Regelungen, die sich aus dem Einsatz von EU-Mitteln ergeben“ einzufügen.

In Nummer 9 sind die Datumsangaben „1.1.1999“ und „31.12.2000“ zu streichen und durch die Daten „1.1.2001“ und „31.12.2001“ zu ersetzen.

**Verlängerung der Richtlinie  
des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg zur Förderung  
von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf  
dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Vom 2. November 2000

Die Richtlinie zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation vom 2. Februar 1999 (ABl. S. 157) wird vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.

Nummer 3.2 erhält folgenden Wortlaut:

„Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen<sup>1</sup>, die

- weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EURO oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EURO haben und
- bei denen sich nicht 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam befinden, die diese Definition nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann überschritten werden:
- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.“

<sup>1</sup> Es gilt die Definition des jeweils gültigen EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen.

Nummer 8 erhält folgenden Wortlaut:

„8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2001 gültig.“

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen zur Förderung  
von Ausbildungsverbänden  
im Land Brandenburg**

Vom 7. November 2000

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes zur Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund sowie zur Erlangung von Zusatzqualifikationen während der Verbundausbildung. Verbundausbildung ist die Übertragung von Teilen der betrieblichen Ausbildung an einen Kooperationspartner. Zusatzqualifikationen sind solche Qualifikationen, die während der Lehre vermittelt werden, deutlich über die Inhalte der Ausbildungsordnungen hinausgehen und zertifiziert werden (s. Anlage). Die Zertifizierung erfolgt durch den die Zusatzqualifikation vermittelnden Kooperationspartner.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziele der Förderung sind die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an betrieblichen Ausbildungsplätzen für Ausbildungsstellenbewerber/innen, die Verbesserung der Qualität der Ausbildung sowie die Vermittlung von Zusatzqualifikationen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Die Durchführung von Teilen der betrieblichen Ausbildung bei einem Kooperationspartner, fachspezifische Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung sowie die Vermittlung von Zusatzqualifikationen in Verbindung mit Verbundausbildung.

Kooperationspartner für den den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb können ein oder mehrere Betriebe, ein Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern bzw. der Kreishandwerkerschaften sowie die Verbundausbildung organisierende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Die Zusatzqualifikationen erfolgen bedarfsorientiert und modular strukturiert im Rahmen der Regelausbildung beim ausbildungsvertragsabschließenden Betrieb bzw. beim Kooperationspartner, der die berufliche Ausbildung durchführt.

**3. Zuwendungsempfänger**

sind

- 3.1 bei Verbänden zwischen zwei Betrieben jeweils der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb,
- 3.2 bei Verbänden mit mehr als zwei Betrieben der die Verbundmaßnahme durchführende Betrieb,
- 3.3 Bildungsträger, die Ausbildungsstätten der Kammern und Kreishandwerkerschaften, die berufliche Ausbildung durchführen,
- 3.4 juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die für die beteiligten Betriebe die Verbundausbildung organisieren,
- 3.5 für Landkreise, kreisangehörige Städte, Gemeinden, Ämter und Dienststellen anderer Gebietskörperschaften, die Ausbildungsverträge in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie der Handwerksordnung (HwO) im Rahmen einer Verbundausbildung innerhalb des Landes Brandenburg abschließen, jeweils der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Ist der die Ausbildung im Verbund durchführende Kooperationspartner ein Bildungsträger, eine Ausbildungsstätte der Kammer oder einer Kreishandwerkerschaft, ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn die Auszubildenden sich in bereits öffentlich geförderten Ausbildungsverhältnissen befinden oder derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Ausgenommen davon sind die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze im Land Brandenburg sowie die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.
- 4.2 Die auszubildenden Jugendlichen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.
- 4.3 Der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb
  - 4.3.1 muss
    - seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben,
    - die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf durchführen, der nach § 25 Abs. 1 BBiG staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerben der Anlage A der HwO gehört,

- den Vertrag über die Berufsausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer im Land Brandenburg gelegenen und nach den §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91, 93 und 97 BBiG zuständigen Stelle (im Folgenden nach BBiG zuständigen Stelle) eintragen, wobei es unerheblich ist, ob das Berufsausbildungsverhältnis zur Aufnahme oder zur Fortführung der beruflichen Ausbildung begründet wird,
- mit dem Verbundpartner einen Kooperationsvertrag abschließen, in dem die mögliche Vermittlung einer Zusatzqualifikation geregelt ist (bildet der auch ausbildungsvertragsabschließende Betrieb in Berufen des Handwerks aus, so sind die in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Kammer abzuleistenden Ausbildungsabschnitte im Kooperationsvertrag auszuweisen);

#### 4.3.2 soll insbesondere

- bisher nicht in dem die Förderung betreffenden Beruf ausgebildet haben oder
- nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte selbst vermitteln können oder
- ein Ausbildungsverhältnis begründen, das er ohne die Unterstützung durch einen Verbund nicht abschließen könnte.

4.4 Der die Maßnahme im Verbund durchführende Kooperationspartner muss die erforderliche Eignung für diese Maßnahme besitzen.

4.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind von der Urlaubs- und Ausgleichskasse (ULAK) finanzierte Lehrgänge der Bauwirtschaft.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Die Förderung der Verbundausbildung beträgt

für **Auszubildende**

30 DM = 15,34 EURO in kaufmännischen Berufen und

40 DM = 20,46 EURO in gewerblich-technischen Berufen

jeweils pro Tag und Auszubildenden.

Die Gesamthöhe der Förderung darf

8.400 DM = 4.294 EURO pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und

12.000 DM = 6.135 EURO pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen

für die gesamte **reguläre** Ausbildungszeit (1. bis 4. Ausbildungsjahr) nicht übersteigen.

5.4.2 Die Vermittlung von Zusatzqualifikationen in Ausbildungsverbänden wird je Auszubildenden und Stunde mit 10 DM = 5,12 EURO bei mindestens 40 Stunden und maximal 100 Stunden bezuschusst. Die Förderfallzahl ist auf bis zu 200 pro Ausbildungsjahr begrenzt.

5.4.3 Der zeitliche Gesamtumfang der Förderung der Ausbildung im Verbund darf

280 Tage pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und

300 Tage pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen

für die gesamte **reguläre** Ausbildungszeit nicht übersteigen.

Die Entsendung zum Verbundpartner muss mindestens zehn zusammenhängende Ausbildungstage im Verbund in einem Ausbildungsjahr betragen. Diese Regelung gilt für alle Ausbildungsjahre.

5.4.4 Zuwendungsfähig sind: Personalkosten, Raumkosten, Materialkosten und Kosten für Unterbringung.

Verpflegungs- und Reisekosten, Investitionen, Bankspeisen, Darlehens- und Kontokreditzinsen; sonstige Finanzkosten, Provisionen und freiwillige Leistungen an das Lehrpersonal; Abschreibungen und freiwillige Versicherungen sind nicht zuwendungsfähig.

## 6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -  
LASA Brandenburg GmbH

Geschäftsbereich Programmzentrale  
Gartenstr. 2

14482 Potsdam bzw.

Postfach 90 03 54

14439 Potsdam

(Tel.: 03 31/76 12 00)

zu stellen.

Die Antragstellung sollte vollständig jeweils bis spätestens 14 Kalendertage vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

- 6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- Kopien der bei der zuständigen Stelle nach BBiG registrierten Berufsausbildungsverträge,
  - Kopien der Gewerbeanmeldung der ausbildungsvertragsabschließenden Betriebe,
  - die Bestätigung der Notwendigkeit der Verbundausbildung gemäß Nummern 4.3.2 und 4.4 durch die nach dem BBiG zuständige Stelle,
  - Kopie des zwischen den Verbundpartnern abgeschlossenen Kooperationsvertrages, der nachfolgende Angaben beinhalten muss:
    - Name und Anschrift des Maßnahmeträgers,
    - Name und Anschrift aller am Verbund beteiligten Betriebe,
    - Maßnahmedauer, aufgeschlüsselt nach Ausbildungsjahr, unter Angabe der tatsächlichen Ausbildungstage im Verbund,
    - Darstellung der Dienstleistung und des Inhaltes der Maßnahme entsprechend dem Berufsfeld/ den Berufsfeldern,
    - Gesamtausgaben der Maßnahme pro Tag und Teilnehmer (ohne Lehrlingsentgelt),
    - Datum und Unterschrift aller am Verbund beteiligten Partner,
    - wenn die Ausbildung im Verbund für einen Auszubildenden/mehrere Auszubildende bei mehreren Maßnahmeträgern durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Ablaufplan der Ausbildung im Verbund einzureichen. Er beinhaltet:
      - a) Zeitdauer und Bezeichnung des einzelnen Ausbildungsabschnittes,
      - b) Ort und
      - c) Name des Auszubildenden,
    - inhaltliche Konzeption und Ablaufplan zur Erlangung einer Zusatzqualifikation mit Bestätigung von der nach BBiG zuständigen Stelle. Er beinhaltet:
      - a) Zeitdauer und Bezeichnung des Ausbildungsabschnittes,
      - b) Ort und
      - c) Name des Auszubildenden.
- 6.1.3 Haben auszubildende Jugendliche ihren Hauptwohnsitz im Land Berlin, ist eine Erklärung der Auszubildenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie nach Beendigung der Ausbildung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstrebt.
- 6.2 Auszahlungsverfahren
- 6.2.1 Die Auszahlung gemäß Nummer 5.4.1 zu den Nummern 3.1 und 3.2 der Richtlinie erfolgt jeweils erst nach Vorliegen der Kopien der Nachweise über die geleisteten Ausbildungstage im Verbund sowie über die geleisteten Stunden der Zusatzqualifizierung.
- 6.2.2 Vor Auszahlung gemäß Nummer 5.4.1 zu den Nummern 3.3, 3.4 und 3.5 der Richtlinie ist der Nachweis über die geleisteten Ausbildungstage im Verbund einzureichen.
- 6.2.3 Der Nachweis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Unterschrift des Auszubildenden,
  - b) Anzahl der tatsächlich realisierten Ausbildungstage im Verbund, Anzahl der tatsächlich realisierten Stunden der Zusatzqualifizierung,
  - c) Ausgaben pro Tag und Teilnehmer.
 Die Betriebe bestätigen gemäß der Nummer 3.1 diese Angaben auf den Nachweisen durch Unterschrift und Stempel.  
 Der Zuwendungsempfänger führt gemäß den Nummern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 den Nachweis und bestätigt die Angaben durch Unterschrift und Stempel.
- 6.2.4 Die Auszahlung der Förderung gemäß Nummer 5.4.2 erfolgt analog dem Verfahren gemäß Nummern 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3.
- 6.2.5 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.4 erstatten die beim Kooperationspartner entstandenen Kosten für die Durchführung der Verbundausbildung bzw. der Vermittlung von Zusatzqualifikationen nach Rechnungslegung.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
- Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zulässig, da bereits mit den Auszahlungsverfahren entsprechende Nachweise eingereicht werden. Die erreichten Ausbildungsergebnisse sind im Sachbericht darzustellen.
- 6.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.  
 Über die LHO hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.
7. **Statistik**
- Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/der Geschäftsbereich Programmzentrale der LASA Brandenburg GmbH insbesondere Informationen zu den geförderten Betrieben

(z. B. Betriebsgröße, Arbeitsamtsbezirke), die Teile der Ausbildung im Verbund durchführen lassen. Erstmals ausbildende Betriebe sind gesondert auszuweisen. Die Wirkungskontrolle umfasst die Zahl der an der Verbundausbildung teilnehmenden Auszubildenden nach Berufen (geschlechtsspezifisch), Regionen (Kammerbezirke, unterteilt nach Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie andere zuständige Stellen), die Dauer der Verbundausbildung sowie die Art und Anzahl der Kooperationspartner im Verbund. Die Wirkungskontrolle umfasst gesondert die Veranstalter der Verbundausbildung, hier aufgeteilt nach Art und Anzahl der Kooperationspartner im Verbund. Behinderte Auszubildende sind ebenfalls zu erfassen.

#### **8. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2000 in Kraft und tritt am 31. Juli 2002 außer Kraft. Mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden vom 31. Mai 1999 (Abl. S. 562) außer Kraft.

### **Anlage zu Nummer 1.1**

#### **Zusatzqualifikationen**

Zusatzqualifikationen können die berufliche Erstausbildung ergänzen bzw. auch zu einem höherwertigen zertifizierten Abschluss führen.

Arten von Zusatzqualifikationen:

- horizontale Erweiterung beruflicher Fachkompetenz durch gewerke- und berufsfeldübergreifende Qualifikation,
- spezielle Befähigung mit vertikaler Ausrichtung, z. B. Bündelung von gewerblich-technischen und kaufmännischen bzw. betriebswirtschaftlichen Kompetenzen oder die Vermittlung von Fremdsprachen und
- Vertiefung von Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Organisation und Kooperation durch Vermittlung betriebspezifischer Fachkenntnisse sowie Kommunikations- und Informationstechniken.



**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

1000

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 47 vom 29. November 2000

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0